

Dr. jur. und das liebe Vieh Pferd auf Abwegen?

Sie haben nach langem Suchen endlich den Stall Ihrer Träume für Ihr Pferd gefunden: gute Betreuung, tolle Koppeln und jede Menge Wald in der Umgebung, um mit Ihrem Liebling ausgedehnte Ausritte ins Grüne zu unternehmen. Nach einigen Wochen des ungetrübten Reiterglücks stoßen Sie dann aber am Waldrand auf den Waldeigentümer, welcher ohne die geringste Vorwarnung ein fabrikneues Schild mit der Aufschrift „Reiten verboten“ montiert. Da die Waldbenutzung und die damit verbundenen Ausrittmöglichkeiten aber ein triftiger Grund für die Wahl des Stalles waren, fragen Sie sich nun: „Darf er das?“ Die Antwort auf diese Frage gibt Ihnen das Forstgesetz, oder – falls Sie mit selbigem keine Bekanntschaft machen wollen – der folgende Artikel.

I. Benützung von Wäldern

Das Forstgesetz beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, in welchem Umfang wir die österreichischen Wälder zu Erholungszwecken benützen dürfen. So bestimmt § 33 Forstgesetz, dass „jedermann zu Erholungszwecken einen Wald betreten und sich dort aufhalten darf“, es sei denn, über den fraglichen Wald wurde ein Betretungsverbot verhängt oder es handelt sich um ein Gebiet, welches gerade neu bewaldet wurde.

Leider bestimmt das Forstgesetz auch, dass jede „über das Betreten und Aufhalten“ hinausgehende Waldnutzung, wie das Lagern, Zelten oder auch das Reiten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. im Hinblick auf eine Forststraße nur mit Zustimmung der Person möglich ist, die für die Erhaltung der Forststraße zuständig ist.

Direkt aus dem Gesetz ergibt sich daher nur das Recht für Wanderer oder Spaziergänger, einen Wald zu betreten und sich dort aufzuhalten. Wer hingegen in einem Wald ausreiten will, darf dies nur bei Zustimmung des Waldeigentümers tun. Sobald Sie daher am Waldrand auf den Spaßtöter „Reiten verboten“ stoßen, ist der Wald grundsätzlich „Sperrzone“.

II. Was tun?

Gegen das Reitverbot des Waldeigentümers selbst gibt es kaum rechtliche Handhabe. Allerdings empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem Waldeigentümer zu suchen, der ja auch die Möglichkeit hat, das Ausreiten in seinem Wald nicht generell zu verbieten, sondern nur zu bestimmten Zeiten. Eventuell lässt sich mit etwas Verhandlungsgeschick eine Lösung finden.

War die malerische Waldkulisse der ausschlaggebende Grund für die Wahl des Stalles und wurde dies auch als zusätzliche Leistung in den Einstell-/Verwahrungsvertrag aufgenommen, kann in manchen Fällen gegenüber dem Stallbesitzer eine Entgeltreduktion durchgesetzt werden. Eventuell kommt auch eine vorzeitige Beendigung des Einstell-/Verwahrungsvertrages bei plötzlichem Reitverbot in der Umgebung in Betracht. Dies müsste jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände durch den Anwalt Ihres Vertrauens geprüft werden.

III. Wo darf ich hoch zu Ross noch überall (nicht) hin?

Dabei handelt es sich um eine Frage, deren umfassende Beantwortung den Rahmen des vorliegenden Artikels sprengen würde. Das größte – allerdings für Reiter im Regelfall kaum interessante – Verkehrsnetz, nämlich unsere Straßen, dürfen Sie in großem Umfang benutzen. Die wichtigsten Bestimmungen finden sich in § 79 Straßenverkehrsordnung: Reiter müssen körperlich geeignet sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Reiter dürfen nur in Begleitung Erwachsener unterwegs sein. Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benutzen. Besonders erheiternd ist jene Bestimmung, wonach Reiter bei Dunkelheit oder Nebel „durch hell leuchtende Laternen an der linken Seite“ gekennzeichnet sein müssen. Also, vergessen Sie bei entsprechenden Sichtverhältnissen nicht auf Ihre Laterne! Autobahnen und diverse andere „Schnellstraßen“ dürfen natürlich nicht beritten werden.